

Haushaltssatzung der Gemeinde Helbra für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung vom 19.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im

1. im Ergebnishaushalt mit dem

	2015	2016
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	3.729.000	4.451.900
Gesamtbetrag der außerordentliche Erträge	15.000	15.000
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	4.430.700	4.277.300
Gesamtbetrag der außerordentliche Aufwendungen	10.000	0

2. im Finanzhaushalt mit dem

	2015	2016
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.297.100	3.957.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.543.200	3.564.800
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.611.700	240.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.013.500	575.400
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	2.736.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	503.800	3.898.600

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in

2015 auf 4.023.750 € und
2016 auf 5.128.050 € festgesetzt.

§ 5 Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.Grundsteuer	2015	2016
1.1. Grundsteuer A	320 v.H.	320 v. H
-für land-u. forstwirtschaftliche Betriebe		
1.2 Grundsteuer B	390 v.H	390 v. H.
-für Grundstücke		
2. Gewerbesteuer	340 v.H.	340 v.H

§ 6 Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „ (...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“

Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.

2.,, bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 1 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.

3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt.
Geringfügig i.S. des § 103 Abs. 3 Nr. ist sind Investitionen bis zu einem Wert von 15.000 €.

Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 20 GemHVO für übertragbar erklärt.

Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 20 GemHVO zur Verfügung steht.

Alfred Böttge
Bürgermeister Helbra

Helbra, den